

29. November 1860.

N^o 275.

29. Listopada 1860.

(2236) **E d i k t.** (3)
Nr. 10508. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Gregor v. Aywas, Vormundes des minorenen Gregor v. Aywas, Erben nach Andreas v. Aywas und Bezugsberechtigten einiger Antheile der in der Bukowina liegenden Güter Ober- und Unter-Stanestie behufs der Zuweisung der mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 25. Februar 1858 Z. 215 für die obigen Gutsantheile ermittelten Urbarial-Entschädigungs-Kapitalien pr. 16.261 fl. 30 fr. und 13.903 fl. 50 fr. RM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, als auch jene dritte Personen, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes auf das Entlastungs-Kapital Ansprüche erheben wollen, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 15. Jänner 1861 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) Die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekar-Forderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, in soweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapital genießen;
- c) die bürgerliche Beziehung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder und zwar mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Kapital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilligt hätte, und daß diese stillschweigende Einwilligung in die Ueberweisung auf den obigen Entlastungs-Kapital-Vorschuß auch für die noch zu ermittelnden Beträge des Entlastungs-Kapitals gelten würde; daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird.

Der die Anmeldefrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittels gegen ein von den erscheinenden Theilnehmern im Sinne des §. 5 des kaiserl. Patentgesetzes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bürgerlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Kapital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kaiserl. Patentgesetzes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Die unterlassene zeitgerechte Anmeldung hat bei jenen Personen, welche aus dem Titel des Bezugsrechtes das obige Grundentlastungs-Kapital ansprechen wollten, noch die rechtliche Folge, daß dieses Kapital dem einschreitenden Besitzer ausgefolgt werden würde, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen den Besitzer geltend zu machen.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 9. Oktober 1860.

(2238) **E d i k t.** (3)
Nr. 1180. Beim Dienstmädchen Antonina Zajackowska aus Nisko, Rzeszower Kreises, welche sich im Jahre 1859 in Janow, Lemberg und Winowiki aufgehalten hat, wurde am 20. September 1859 ein doppeltes Theater-Perspektiv in Elfenbein und Bronze gefaßt, achromatisirt als von einem Diebstahle oder Funde herrührend beanstandet.

Der Eigenthümer wird aufgefordert sich binnen Jahresfrist vom Tage der dritten Einschaltung hieramts, versehen mit legalen Beweisen des Eigenthumsrechtes, zu melden, widrigens solches veräußert wird.
K. K. Bezirksamt.

Jaroslaw, am 19. November 1860.

(2235) **Abberufungs-Kundmachung.** (3)
Nr. 1738. Mit Bezug auf die hierortige Lizitations-Ankündigung vom 1. November 1860 Z. 1736 betreffend die Skloer Zivill-Schwefelwasser-Badeanstalts-Verpachtung wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß es von der Lizitations-Tagfahrt am 28. November 1860 sein Abkommen gefunden hat.

K. K. Kameral-Wirtschaftsamt.

Janow, am 22. November 1860.

(2250) **E d i k t.** (1)
Nr. 12588. Vom Czernowitzer k. k. Landesgerichte werden in Folge Ansuchens des Löbel Amster, Sessionärs der Ilinka Halip'schen Erben als Bezugsberechtigte des in Bukowina liegenden Gutsantheils von Zurin auch Mamornitza genannt, behufs der Zuweisung des mit dem Erlasse der Bukowinaer k. k. Grundentlastungs-Kommission vom 3. Juli 1858 Nr. 774 für den obigen Gutsantheil zugesprochenen Urbarial-Entschädigungs-Kapitals pr. 787 fl. 5 fr., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf dem genannten Gute zusteht, so wie jene dritte Personen, welche auf das Entlastungs-Kapital selbst Ansprüche zu erheben glauben, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 28. Februar 1861 beim Czernowitzer k. k. Landesgerichte schriftlich oder mündlich anzumelden, widrigens das Entlastungs-Kapital, insoweit es nicht den Hypothekargläubiger zugewiesen wird, dem Einschreitenden ausgefolgt werden wird, und den Anspruchstellern nur vorbehalten bleibt, ihre vermeintlichen Rechte gegen diesen Besitzer und nur in Ansehung des ihnen zugewiesenen Theiles des Entlastungs-Kapitals geltend zu machen.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes, Haus-Nro. des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
- b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung sowohl bezüglich des Kapitals als auch der allfälligen Zinsen, insoweit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Kapitale genießen;
- c) die Beziehung der angemeldeten Post, und
- d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichts hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten zur Annahme der gerichtlichen Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, u. z. mit gleicher Rechtswirkung wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 16. November 1860.

(2248) **E d i k t.** (1)
Nr. 11812. Vom Czernowitzer k. k. Landes- als Wechselgerichte wird mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, daß nach Ausführung des ersten und zweiten Exekutionsgrades zur Hereinbringung der, der Frau Barbara Rippel auf Grund der rechtskräftigen Zahlungsaufgabe vom 21. August 1858 Zahl 11832 zuerkannten Wechselsumme pr. 12000 fl. RM. sammt 6% Zinsen vom 2. Juni 1858 und der Gerichtskosten pr. 3 fl. 21 fr. und der gegenwärtigen Kosten von 18 fl. 60 fr. öst. W. die exekutive Feilbiethung der dem Schuldner Michael Rippel gehörigen, hierorts gelegenen Realitäten Nro. top. 69, 70 und 71 bewilliget und hiezu zwei Termine und zwar: der 12te Dezember 1860 und der 17te Jänner 1861, jedesmal um 9 Uhr Vormittags bei diesem k. k. Landesgerichte mit dem bestimmt, daß wenn die Veräußerung hierbei nicht über oder um den Schätzungswertb stattfinden sollte, der Termin zum Vorschlage erleichternder Bedingungen auf den 18. Jänner 1861 Vormittags 9 Uhr angeordnet wird, wozu die Gläubiger zu erscheinen haben.

Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswertb aller drei Realitäten von 8543 fl. öst. Währ. angenommen, und die Kauflustigen haben ein 5% Vadium im Betrage von 430 fl. öst. W. zu Händen der Lizitations-Kommission zu erlegen.

Die übrigen Bedingungen können in der hiergerichtlichen Registratur oder bei der Lizitations-Kommission eingesehen werden.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Czernowitz, am 10. Oktober 1860.

(2253) **Kundmachung.** (1)
Nr. 1174. Vom Delatynen k. k. Bezirksamte als Gericht werden über Ansuchen des Jechel Petrower die Inhaber des vom h. o. k. k. Steueramte auf das im Jahre 1854 von ihm subskribirte und bereits am 13. Jänner 1859 unter dem Jour. Art. 9 vollständig eingezahlte Anlehen pr. 50 fl. RM. ausgefolgten Anlehensscheines ddto. 16. August 1854 Zahl 31-36 aufgefordert, solchen binnen einer Jahresfrist vorzuweisen, oder ihre allfälligen Rechte darauf geltend zu machen, widrigens dieser Anlehensschein für amortisirt erklärt werden würde.
Vom k. k. Bezirksgerichte.

Delatyn, am 26. Juli 1860.

(2231) **E d i k t.** (2)
Nr. 44323. Vom k. k. Lemberger Landes- als Handels- und Wechselgerichte wird hiemit kundgemacht, daß Nathan Michael Lewin die Gesellschafts-firma: „S. L. Kugel Lewin & Comp.“ für eine hebräische Buchdruckerei am 31. Oktober 1860 protokolliert hat.
Lemberg, am 8. November 1860.

(2243)

E d i k t.

(2)

Nr. 7848. Vom Stanislauer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß behufs Einbringung der durch die Josef Rzezycki'sche Kuratelarmasse wider Wolf Schwarzfeld, respective dessen Erben erlegten Forderung pr. 2500 fl. RM. sammt 5% Zinsen vom 8. März 1847 und der bereits zuerkannten Exekutionskosten pr. 10 fl. 30 kr. RM. und 26 fl. 47 kr. öst. W. die exekutive Feilbiethung der zur Hypothek dieser Summe dienenden Realität Nr. 9 Stadt in Stanislau bewilligt werde, und diese öffentliche Feilbiethung nunmehr im dritten Termine, und zwar am 17. Jänner 1861 um 10 Uhr Vormittags unter nachstehenden erleichternden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise wird der Betrag von 5000 fl. öst. W. angenommen.

2) Jeder Kauflustige ist verbunden 10% des Schätzungswertes dieser Realität als Badium vor Beginn der Feilbiethung zu Händen der Lizitations-Kommission im Baaren zu erlegen, welches Badium dem Meistbiether in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber sogleich nach Beendigung der Feilbiethung zurückgestellt werden wird.

3) Der Ersteher dieser Realität ist verbunden eine Hälfte des Kaufpreises nach Zustellung des den Versteigerungsakt zur Gerichtswissenschaft nehmenden Bescheides im Baaren zu erlegen, die andere Hälfte des Kaufpreises sammt Zinsen im Lastenstande der erkauften Realität auf eigene Kosten sicherzustellen, und vom Tage des übernommenen physischen Besitzes dieser Realität 5% Zinsen von dieser zweiten Hälfte des Kaufpreises halbjährig antizipativ zu Gericht einzuzahlen.

4) Der Ersteher ist verbunden die zweite Hälfte des Kaufpreises binnen 14 Tagen nach Erhalt der den Kaufpreis zwischen den Gläubigern vertheilenden Zahlungstabelle an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen.

5) Der Käufer ist verpflichtet die Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche vor der etwa bedungenen Aufkündigung die Zahlung derselben anzunehmen sich weigern sollten, nach Maß des angebotenen Kaufpreises zu übernehmen.

6) Wenn der Käufer der dritten Lizitationsbedingung nachgekommen sein wird, so wird ihm auf seine Kosten das Eigenthumsdekret zu der erkauften Realität ausgefolgt, derselbe als Eigenthümer dieser Realität intabulirt, in den physischen Besitz eingeführt, die auf dieser Realität haftenden Lasten mit Ausnahme jener, welche der Käufer im Grunde der 5. Lizitationsbedingung zu übernehmen sich verpflichtet hat, dann der Grundlasten gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

7) Sollte der Käufer welcher immer Lizitationsbedingung nicht nachkommen, so wird diese Realität auf Anlangen des Gläubigers oder des Schuldners ohne Vornahme einer neuen Schätzung auf Gefahr und Kosten des Käufers in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerte öffentlich veräußert werden, und der vertragbrüchige Käufer wird in diesem Falle für allen hieraus entstandenen Schaden nicht nur mit dem erlegten Angelde sondern auch mit seinem übrigen Vermögen verantwortlich sein.

8) Der Verkauf geschieht in Pausch und Bogen, daher wird dem Käufer für einen allfälligen Abgang keine Gewähr geleistet.

9) Der Käufer ist verbunden vom Tage der Einführung in den physischen Besitz der erkauften Realität alle Steuern und sonstige Lasten zu tragen.

10) Den Kauflustigen steht frei den Schätzungsakt und den Tabularauszug der zu veräußernden Realität in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen.

Zur Vornahme dieser Lizitation, welche unter Einem durch Einschaltung in das Amtsblatt der Lemberger Zeitung und durch Anheftung von Kundmachungen im Gerichtshause und drei verschiedenen Plätzen der Stadt verlautbart wird, und von welcher am Lizitationstage durch Trompetenschall dem Publikum Kenntniß zu geben ist, werden die Herren k. k. Kreisgerichtsrath Suchanek und k. k. Kreisgerichtsrath Kozłowski hiemit delegirt.

Hievon werden sowohl die Josef Rzezycki'sche Kuratelarmasse, wie auch die Tabulareigenthümer dieser Realität Hersch Schwarzfeld und Rachel Schulman nebst sämtlichen Hypothekargläubigern und zwar die Bekannten zu eigenen Händen, die dem Wohnorte nach unbekannten und alle jene Gläubiger, welche mit ihren Rechten annoch in die Stadttafel gelangen könnten, oder denen der Lizitationsbescheid aus was immer für einem Grunde vor dem Termine nicht zugestellt werden könnte, durch den zur Wahrung ihrer Rechte bestellten Kurator Landes-Advokaten Dr. Bardasch und durch die in die Lemberger Landeszeitung einzuschaltenden Edikte verständigt.

Stanislau, am 17. Oktober 1860.

(2244)

Obwieszczenie.

(2)

Nr. 8922. C. k. Sad obwodowy w Przemyśle podaje do wiadomości spadkobiercom s. p. Hieronima Bala z życia i miejsca pobytu niewiadomym, na wypadek zaś ich śmierci masom spadkowym lub ich spadkobiercom również z nazwiska, życia i miejsca pobytu niewiadomym, że Emilia z Łysakowskich Abgarowiczowa właścicielka dóbr w Baligrodzie zamieszkała i p. Leopold Łysakowski, właściciel dóbr w Korszowie, powiatu Kolomyjskiego zamieszkały, dnia 23. października 1860 do l. 8922 do tutejszego sądu pozew o extabulację zabezpieczenia sumy 10.000 złp. przez s. p. Antoniego Karsznickiego z powodu opieki nad spadkobiercami s. p. Hieronima Bala zapisanej, ze stanu biernego dóbr Baligroda i Stężnicy wniosli i o udzielenie pomocy sądowej prosili.

W skutek tego żądania uchwałą sądu na dniu 31. października 1860 wydaną do sprawy tej, która na drodze ustnego postępowania przeprowadzoną zostanie, termin na dzień 15. stycznia 1861 o godzinie 9. zrana oznaczony został.

Gdy miejsce pobytu pozwanej strony sądowi wiadomym nie jest, wyznacza się przeto nicobecnym dla obrony praw (tychże) tymże służącym na ich niebezpieczeństwo i kosztu kurator w osobie p. adwokata krajowego Dra. Regera z substytucją p. adwokata krajowego Dra. Sermaka, z którym wniesiona rzecz sporna wedle przepisów ustawy postępowania sądowego galicyjskiego pertraktowaną zostanie.

Równie niniejszym edyktem pozwanych ostrzega się, że na wyznaczonym terminie obowiązani są albo osobiście się stawić, lub też potrzebną informację ustanowionemu zastępcy udzielić albo wreszcie innego obrońcę sądowego ustanowić i o tem tutejszemu sądowi donieść, w ogólności wszelkie środki prawne do obrony praw swoich służące przedstawić, skutki bowiem z zaniedbania wyniknąć mogące pozwani sami sobie przypisać będą musieli.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Przemyśl, dnia 31. października 1860.

(2241)

E d i k t.

(2)

Nr. 7890. Vom Stanislauer k. k. Kreisgerichte wird über Ansuchen des abwesenden Julius Przyjemski dem Inhaber des angeblich in Verlust gerathenen, vom Valerian Czajkowski in Bóbrka am 19. Juni 1845 an die Ordre des Julius Przyjemski ausgestellten, den 19. Juni 1846 zahlbaren, auf Herrn Anton Grafen Golejewski transfirten und vom Letzteren angenommenen Wechsels über 9000 fl. RM. in k. k. österr. Silberzwanzigern aufgetragen, binnen 45 Tagen vom Tage der dritten Kundmachung dieses Ediktes an gerechnet, diesen Wechsel hiergerichts um so gewisser zu erlegen, als sonst nach Verstreichung dieser Frist über wiederholtes Ansuchen dieser Wechsel für amortisirt erklärt und Niemand darauf Rede und Antwort zu geben gehalten sein wird.

Stanislau, am 27. September 1860.

(2245)

E d i k t.

(2)

Nr. 41456. Vom k. k. Lemberger Landesgerichte wird dem Herrn Alexander Grafen Cetner mittelst gegenwärtigen Ediktes bekannt gemacht, es habe wider ihn die k. k. Finanz-Prokuratur Namens des Lemberger Bernhardiner-Konvents eine Exekutionsklage vom 27. Juli 1860 Z. 30668 wegen Zahlung der Summe 1010 fl. 1 kr. W. W. oder 424 fl. 20⁷/₁₀ kr. öst. Währ. f. N. G. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber bereits die Tagfahrt zur Einrede auf den 19. Dezember 1860 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts erstreckt wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Landesgericht zu Lemberg zu dessen Vertretung und auf dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advokaten Dr. Witwicki mit Substituierung des Advokaten Dr. Gnoiński als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen anderen Sachwalter zu wählen und diesem Landesgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Landesgerichts.

Lemberg, am 24. Oktober 1860.

(2242)

E d y k t.

(2)

Nr. 11707. C. k. sąd obwodowy Stanisławowski p. Stefana Raczyńskiego z miejsca pobytu niewiadomego niniejszym edyktem uwiadamia, że Jenta Rosenhek przeciw niemu pod dniem 12. listopada 1860 do l. 11707 na podstawie akceptowanego wekslu ddto. Stanisławów 1. września 1847 o wydanie nakazu płatniczego względem zapłacenia wekslowej kwoty 3000 złr. m. k. czyli 3150 złr. wal. austr. z przynależnościami prośbę podała.

Ponieważ miejsce pobytu pozwanego nie jest wiadome, więc dla doręczenia mu nakazu płatniczego i bronięcia jego praw ustanawia się na jego niebezpieczeństwo i kosztu za kuratora p. adwokata Dra. Eminowicza z substytucją p. adwokata Dra. Przybyłowskiego.

Stanisławów, dnia 20. listopada 1860.

(2232)

Obwieszczenie.

(2)

Nr. 9141. C. k. Sąd obwodowy Przemyński podaje niniejszem do powszechnej wiadomości, iż na zaspokojenie zarządowi powszechnego zakładu zaopatrzenia w pierwszą austriacką kasą oszczędności połączonemu przysądzonej sumy 21.771 złr. 28 kr. m. k. z przynależnościami uchwałą tutejszo-sądową z dnia 22. sierpnia 1860 do l. 6434 na dzień 10. grudnia r. b. rozpisana, a dziennikiem urzędowym do Gazety lwowskiej w numerach 240, 241 i 242 ogłoszona publiczna sprzedaż dóbr Średnia wieś w Sanockim obwodzie położonych, a p. Henryki hr. Kuczkowskiej własnych, w skutek prośby administracyi ogólnego instytutu zaopatrzenia w Wiedniu az do dalszego zgłoszenia tejże administracyi przedsięwzięta nie będzie.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Przemyśl, dnia 15. listopada 1860.